



Vorläufiges

Grundgesetz

v. 28. 2. 1919

Die Verfassung des
Freistaates Sachsen

v. 1. 11. 1920

Vorläufiges Grundgesetz für den Freistaat Sachsen.

I. Die Volkskammer.

§ 1.

Die auf Grund des Landesverfassungsgesetzes vom 27. Dezember 1918 einberufene Volkskammer ist vorberuflich in der Wahlbestimmung nach § 10 des vorliegenden Grundgesetzes und überträgt die Ausführung der Gesetze. Die Wahlbestimmung.

§ 2.

(1) Die Wahlen der Abgeordneten werden durch einen von der Volkskammer eingesetzten Ausschuss geleitet.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann gegen die Gültigkeit der Wahlen binnen 2 Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Volkskammer schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen.

(3) Das Ergebnis der Wahlprüfung ist der Volkskammer zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 3.

Die Vorarbeiten der bis herigen Verfassung über die persönliche Verantwortlichkeit der Abgeordneten sind anzuerkennen.

§ 4.

Gesetzesentwürfe werden vom Gesamtministerium bei der Volkskammer eingereicht oder von der Volkskammer dem Gesamtministerium überreicht. In dem überreichten Entwurf setzt das Gesamtministerium zu prüfen und abzuändern oder unverändert der Volkskammer zur endgültigen Lausfließfassung wieder vorzuliegen.

§ 5.

Zu einem Lausfließ der Volkskammer ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Zahl ihrer Mitglieder und einfache Stimmen, mehrheitlich erforderlich, sofern das Gesetz nicht anders vorgeschrieben. Für die von der Volkskammer vorzunehmenden Wahlen kann die Gesetzgebung Anwesenheit zulassen.

§ 6.

(1) Alle Gesetze und Verfügungen des Reiches müssen in einem allgemeinen Reichsgesetzblatt.

oder, soweit für ein Unternehmen des Staates
ein getrennter Haushaltsplan gefasst wird, in einem
besonderen Haushaltsplan festzustellen.
Die Feststellung geschieht auf ein Jahr durch
Gesetz. Nach Ablauf des Jahres bleibt das Ju-
sultministerium bis zum Inkrafttreten des
neuen Gesetzes über die Feststellung des all-
gemeinen oder des besonderen Haushaltsplan-
plans vorerstigt, die rechtlich begründeten
Kampfleistungen des Staates zu erfüllen, die
Verwaltung fortzuführen und zu diesem Zweck
die nötigen Ausgaben zu leisten, die bis heri-
gen Einnahmen und Ausgaben weiter zu erhalten,
sowie Verschreibungen ausgeben zu lassen.

(2) Der Haushaltsplan und der Ge-
haltplan des Staatlichen Charakteristikums
nehmen sowie derjenige des Landes Landes-
verwaltungsbauwerk für die Jahre 1918/19
bleiben gültig. Wesentliche Änderungen
sind der Volkskammer vorzulegen und unter
ihren freien Genehmigung.

§ 7.

Auf Antrag von mindestens einem Viertel
der Abgeordneten sind Untersuchungskommissionen

und der Mitte der Volkskammer einzusetzen,
in denen die Parteien vertreten sein müssen,
denen die Antragsteller angehörem.

§ 8.

- (1) Jeder Minister und jeder von ihm der
Volkskammer als Regierungsvorstandem benannte
Lehrer ist berechtigt, an den Beratungen der
Volkskammer und ihrer Ausschüsse teilzunehmen.
- (2) Die Minister sind auf Verlangen der
Volkskammer oder eines Ausschusses verpflichtet
zu erscheinen und Auskunft zu erteilen.
- (3) Die Minister und die Regierungsvor-
stände müssen gehört werden, so oft sie abge-
fragt werden.

§ 9.

- (1) Die Volkskammer wählt sich nach
eigenem Beschluß.
- (2) Das Regierungsinstitut hat die Volk-
kammer wieder einzuberufen, wenn der Reichs-
tag zusammentritt oder wenn ein von ihm
bestandener Reichstag der Abgeordneten schrift-
lich beantragt wird.

§ 10.

Das Regierungsinstitut löst die Kammer

auf, wenn sie ab bei Annahmenseit von mindestens
2/3 der Zahl ihrer Mitglieder durch Mehr-
heitsbeschluss verlangt, sonst Späterstand mit
Ablauf des Jahres 1920.

II. Das Gesamtministerium.

§ 11.

(1) Oberster Verwaltungsausschuss ist das Gesamtmini-
sterium.

(2) Es besteht aus dem Ministerpräsidenten
und der erforderlichen Anzahl von Ministern.

(3) Jedes Mitglied des Gesamtministeriums
bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens
der Volkshammer.

§ 12.

(1) Der Ministerpräsident wird von der
Volkshammer bei Annahmenseit von mindestens
2/3 der Zahl der Mitglieder mit absoluter Stimmen-
mehrheit gewählt. Ist bei der Abstimmung die
erforderliche Zahl nicht erreicht, so ist die
Wahl in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht
auf die Zahl der Anwesenden vorzunehmen.

(2) Der Ministerpräsident beruft die
übrigen Mitglieder des Gesamtministeriums.

(3) Das Japanministerium verpflichtet über die Verteilung der Gesetze.

§ 13.

(1) Der Ministerpräsident vertritt im Namen des Kaisers. Er ist der Leiter des Japanministeriums, er ist der Leiter der Gesetzgebung, er ist der Leiter der Justizverwaltung der Volkswirtschaft.

(2) Der Ministerpräsident führt im Namen des Kaisers die Regierung des Japanministeriums und vertritt seine Macht.

§ 14.

(1) Der Ministerpräsident ist für die Politik des Japanministeriums, jeder Minister für die Leitung seiner Geschäftsbereiche der Volkswirtschaft verantwortlich.

(2) Die Volkswirtschaft kann durch einen Beschluss des Kaisers die Rücktritt des Ministerpräsidenten oder die Entlassung einzelner Minister fordern. Der Antrag auf Rücktritt oder Entlassung ist auf die nächste Tagung zu setzen.

(3) Jeder Minister ist berechtigt, jederzeit seine Entlassung anzufordern. Dem Kaiser ist durch den Ministerpräsidenten Mitteilung zu machen.

(4) Verläßt ein Minister sein Amt, so

so fort das Gesamtministerium für die Zeit bis zur Verabsatzung der Halle für die Vertagung zu sorgen.

(5) Trifft der Ministerpräsident zurück, so ist das Gesamtministerium neu zu bilden. Lediglich zur Vorbildung für den die bisherigen Minister die Gesäfte weiter.

§ 15.

(1) Das Gesamtministerium beauftragt über die Sammlung und Entlassung der Leuten auf Vorschlag der zuständigen Minister. Es kann diese Befugnis auf einzelne Minister und mit ihrer Zustimmung auf ihnen installierte Leuten übertragen.

(2) Es ist in staatsrechtlichen Fällen, einschließlich der Fälle der Dienstverpflichtung, der Recht der Vindikation sowie der Verantwortung, der Verantwortung oder der Haftung der Verfassung. Es kann die Übertragung dieses Rechts auf einzelne Minister übertragen. Soweit bisher einzelnen Ministerien zur Vindikation sowie zur Verantwortung, zur Verantwortung oder zum Gebrauche von Verfassungsmäßigkeiten waren, bleibt es bei dieser

Genehmigung.

- (3) Annahmen bedürfen eines Gesetzes.
- (4) Das Japanministerium übt die Befugnisse des Verordnungsorgans im Sinne von § 485 der Reichsstrafprozessordnung aus.

§ 16.

(1) Das Japanministerium kann über Gesetze, die von der Volkskammer beschlossen sind, binnen einem Monat die Volkherbestimmung anordnen. Nimmberaucht ist jedes zur Volkskammer Berufene. Die Abstimmung ist binnen 2 Monaten nach der Annahme vorzunehmen. Die Kammer wird auf die Dauer von 10 Jahren berufen.

(2) Die Befugnisse der Volkskammer werden in diesen Fällen nicht wirksam, wenn sie durch die Volkherbestimmung bestätigt sind.

(3) Das Japanministerium bleibt bis zur Aufhebung durch die Abstimmung im Amt.

(4) Aufhebt die Volkherbestimmung gegen die Volkskammer, so kann diese vom Japanministerium aufgelöst werden. Die muß in diesen Fällen binnen 3 Monaten neu

gewählt sein und wieder zusammenzutreten.

(5) Inzwischen die Wahlbestimmung gegen das Japanministerium, so hat dieselbe zurückzutreten.

§ 17.

Das Japanministerium hat die von der Wahlkammer oder einer Wahlbestimmung beschlossenen Gesetze anzufertigen und binnen einem Monat im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

§ 18.

(1) Die zuständigen Minister führen die Gesetze und Verfügungen der Wahlkammer aus.

(2) Sie verwalten die Auftragsangelegenheiten und die Verordnungen, zu denen Gesetz sie besonders ermächtigt sind.

(3) Soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ministers gegeben ist, ist das Japanministerium zuständig.

§ 19.

Die Dienststellung der Minister, insbesondere ihre Lezügen, werden durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 20.

Über die Rechte und Pflichten der
Arbeiter- und Polizeibehörden ist ein beson-
deres Gesetz zu erlassen.

§ 21.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der
Annahme durch die Volkskammer in Kraft.

Dresden, den 28. Februar 1919.

Ihre Präzident der Volkskammer.



Reichsgraf

Die Volkskammer hat bei der Verhandlung über vorläufigen Grundgesetz für ein Freistaat Dessen folgenden Lehrsatz gefaßt:

Die Volkskammer erklärt, daß die Politik Dessen nach folgenden Grundsätzen zu führen ist:

Dessen ist ein demokratisches-sozialistisches Freistaat im Rahmen der Völkischen Rasse. Die Sozialisierung der Wirtschaft ist nach dem Maße der Entwicklung herbeizuführen. Die dazu nötigen Wirtschaftsgüter und die Mittel dazu sind zu beschaffen und in der Hand der arbeitenden Bevölkerung zu halten. Auf Grund ist die Zusammenfassung Dessen mit dem Rasse zu bestehen und zu werden. Die Produktion ist planmäßig nach sozialistischen Grundsätzen zu gestalten, die Verteilung der Arbeitsbeschäftigten dem Staat zu regeln.

Dresden, den 28. Februar 1919.

Der Präsident der Volkskammer.



Seipold